

Mária Papsonová.

Einige Bemerkungen zur Edition spätmittelalterlicher
Rechtstexte aus der Ostslowakei

Die Notwendigkeit der Herausgabe erhaltener mittelalterlicher Kodexe sowie deren Bedeutung für die tiefere Erschließung der Geschichte eines jeden Volkes stehen außer jedem Zweifel. Enthalten doch die bis in die heutige Zeit überlieferten handschriftlichen Materialien wichtige Informationen über das Leben unserer Vorfahren, über ihr Tun und Können, die für mehrere Forschungsgebiete (Historiographie, Rechts- und Kunstgeschichte, Musikologie, Paläographie u.a.m.) unumgänglich sind und oftmals die einzige Quelle unserer Kenntnisse über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Geschehen dieser Entwicklungsperiode darstellen. Der breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, können sie auch deren Interesse für die Vergangenheit eines Landes oder Gebietes erregen.

Unerschöpfliche Möglichkeiten dafür liefern die zum Teil nur ungenügend katalogisierten Bestände der slowakischen Archive, die wertvolle, in mehreren Sprachen abgefaßte Urkunden aufbewahren. Besonders groß ist der Anteil der in Deutsch niedergeschriebenen Kodexe - das Deutsche tritt seit dem Ende des 14. Jh. neben das universale, in Ungarn bis 1848 benutzte Latein und behält im Zusammenhang mit wichtigen gesellschaftlichen Positionen der Deutschen als zweite Amtssprache und inoffizielle Staatssprache Ober-Ungarns bis weit in die Neuzeit die Oberhand. Der slowakisierende (bzw. ungarisierende) Prozeß macht sich zwar schon im 15. Jh. bemerkbar¹, ist aber erst in der schriftlichen Produktion des 17. und 18. Jh. in größerem Maße zu beobachten.

Der Wichtigkeit der Aufgabe, dieses wertvolle Quellenmaterial einem breiten Interessentenkreis zugänglich zu machen, war sich bereits die ältere Forschung bewußt. Die im Laufe des 18. und 19. Jh. von der ungarischen Historiographie vorgelegten umfangreichen Urkundenbücher, die entweder ganz Ungarn oder einzelne Regionen der heutigen Slowakei erfassen², sind trotz mehrerer Unzulänglichkeiten und berechtigter Einwände (tendenziöse Positionen, ungenaue Angaben, fehlerhafte, zumeist auf die inhaltliche Seite ausgerichtete Abdrucke) bis heute nicht über-

troffen worden. Dies betrifft auch die ältere sprachhistorische Forschung, repräsentiert vor allem durch die beiden Arbeiten H. WEINELTS: die Monographie "Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei" (Brno/Leipzig 1938), den bis heute einzigen Versuch einer Gesamtdarstellung über das Frühneuhochdeutsche in unserem Gebiet, deren Autor erstmals mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der linguistischen Untersuchung der hier schriftlich fixierten deutschsprachigen Quellen aufmerksam gemacht hat, sowie seine zweite Arbeit "Das Stadtbuch von Zipser Neudorf und seine Sprache" (München 1940), in der das älteste Stadtbuch der Slowakei (1383-1637) untersucht und ediert wurde.

Die slowakische marxistische Historiographie, die sich besonders seit den 70er Jahren intensiver mit dem Studium mittelalterlicher Archivdokumente befaßt und an der Lösung mehrerer wichtiger Aufgaben beteiligt ist (Identifizierung der aus dem Gebiet der Slowakei stammenden, in den ausländischen Archiven und Sammlungen verstreuten Kodexe, Befreiung der Ansichten früherer Forscher von nationalistischen, chauvinistischen Positionen, Vorbereitung von synthetischen Arbeiten u.a.m.), konzentriert sich in der gegenwärtigen Forschungsphase bei ihren editorischen Vorhaben vor allem darauf, alle Dokumente zu erfassen, die sich von den Anfängen der Verschriftlichung im damaligen Ungarn bis 1387 auf das Gebiet der heutigen Slowakei beziehen. Bis jetzt sind der erste Band des geplanten fünfbandigen Diplomariums³ sowie zwei Bände des daran anschließenden Regestariums⁴ erschienen.

Fast unbeachtet bleibt die Problematik des Stadtrechtes und der Rechtspraxis, sehr wenig wurde trotz der Fülle an Quellenmaterial auf dem Gebiet der Editionen zur Geschichte der Städte geleistet. Der Grund dafür ist nicht zuletzt in der Tatsache zu suchen, daß es sich bei den zahlreichen, seit dem 14. Jh. überlieferten Stadtbüchern zum großen Teil, bei den Rechtssammlungen fast ausschließlich um deutsche Schriftdenkmäler handelt - wie die Vergleiche der bestehenden älteren Ausgaben der Historiker mit den Originaltexten immer wieder zeigen, reicht allein die Kenntnis der deutschen Gegenwartssprache nicht aus, um eine buchstabengetreue, auch für philologische Untersuchungen akzeptable Edition vorzubereiten. Ebenfalls stellt die Erschließung der inhaltlichen Seite spätmittelalterlicher Kodexe, ihr oft recht altertümlicher Sprachcharakter mit all den mannigfaltigen Spezifika der frühneuhochdeutschen Entwicklungsperiode den Historiker vor manches Problem.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Vorbereitung paläographischer Quelleneditionen frühnd. Schriftdenkmäler, an der außer Historikern, Kodikologen und Paläographen auch Sprachgeschichtsforscher beteiligt wären, beginnt sich

erst in Ansätzen abzuzeichnen. Von den letztgenannten hat auf diesem Gebiet v.a. Ilpo Tapani PIIRAINEN, der im Rahmen des Kulturabkommens zwischen der ČSSR und Finnland seit 1969 in slowakischen Archiven forscht, eine verdienstvolle Arbeit geleistet. Neben verschiedenen Beiträgen zum Frnhd. in der Mittelslowakei⁵ legte er im Ergebnis regelmäßiger Studienaufenthalte auch eine Reihe von Editionen wertvoller Rechtstexte aus dieser Region vor.⁶

In Zusammenarbeit mit I.T. Piirainen wurde von der Verfasserin im Jahre 1983 ein Forschungsprojekt erarbeitet. Es handelt sich dabei um die erste vollständige Edition aller zur Zeit bekannten Handschriften eines bedeutenden Rechtsdenkmals aus der Zips/Spiš in der Ostslowakei, der sogenannten "Zipser Willkür"; gleichzeitig um die überhaupt erste, nach 1945 vorbereitete Edition aus diesem historischen Gebiet, das im Mittelalter im Rahmen von ganz Ungarn eine wichtige Rolle spielte und dank den von ungarischen Königen erteilten Privilegien eine besondere Stellung besaß.⁷

Diese gemeinsamen, für das ganze Gebiet bestimmten, für alle verbindlichen Privilegien finden auch in der autonomen Rechtssammlung der "Zipser Saxonen" (Saxones de Scepus) ihren Niederschlag. Das ursprüngliche Rechtsbuch hatte 93-100 Kapitel (Punkte), die die Beziehungen im Bereich des Familien-, Erb-, Vermögensrechtes, des persönlichen Rechts und des Rechts der öffentlichen Verwaltung, der Organisation des Gerichtswesens und der Handelsgesetze regelte. Ihre Grundverordnung ist die Sicherung der persönlichen Freiheit im 1. Kapitel, aus dem auch die gesellschaftlich-rechtliche Stellung der Zipser Deutschen hervorgeht. Mehrere Tatsachen weisen darauf hin, daß die hier enthaltenen Regeln - überliefert erst aus den Handschriften des 15. und der folgenden Jahrhunderte - einen älteren Ursprung haben als das in der lateinischen Einleitung angeführte Jahr 1370.

Von den insgesamt dreizehn erhaltenen Fassungen sind zwölf in der Zips (Oberzips und Zipser Gründe) entstanden und werden bis auf drei Ausnahmen - die Texte aus Banská Bystrica, Prešov und Budapest - in den dortigen Archiven aufbewahrt.

Sechs von diesen Abschriften wurden in Levoča, der damaligen Hauptstadt der Provinz der 24 Zipser Städte, angefertigt. Die jüngste bekannte Fassung stammt aus der im benachbarten Komitat Gemér/Gömör liegenden Stadt Rožňava.

Nur in Ausnahmefällen handelt es sich um selbständige Kodexe - die Willkür wurde meist in verschiedene Protokoll-, Stadt- und Rechtsbücher abgeschrieben.

Die wichtigsten Angaben über den Entstehungs- bzw. (bei den oben genannten Levočaer Texten) Aufbewahrungsort, die Entstehungszeit einzelner Handschriften sowie die in der Edition verwendeten Abkürzungen soll die folgende Übersicht vermitteln.

Nr.	Entstehungs-/Aufbewahrungsort	Zeit	Abkürzung	Schreiber
1.	Spišská Sobota/Georgenberg	Mitte d.15.Jhs.	1(SS)	unbekannt
2.	Spišská Nová Ves/Zipser Neudorf	Anfang d.15.Jhs.	2(SNV)	Thomas von Schlagendorf
3.	Levoča/Leutschau	um 1511	3(L 1511)	unbekannt
4.	Banská Bystrica/Neusohl (niedergeschr. Levoča)	1538	4(BB)	Georg Albert
5.	Spišské Podhradie/Kirchdrauf	1540	5(SP)	Stephanus Tshay
6.	Prešov/Eperies (niedergeschr. Levoca)	1545	6(P)	Henrich Genersich
7.	Levoča/Leutschau	1552	7(L 1552)	Melchior Genersich
8.	Budapest (niedergeschr. Levoča)	um 1550	8(B)	unbekannt
9.	Lučica/Leibitz	17. Jh.	9(L)	unbekannt
10.	Stráže/Michelsdorf	1659	10(S)	(Caspar Hain Cassoviensis)
11.	Gelnica/Göllnitz	1666	11(G)	unbekannt
12.	Levoča/Leutschau	1777	12(L 1777)	unbekannt
13.	Rožňava/Rosenau	18. Jh.	13(R)	unbekannt

Bei der Zusammenstellung dieser Chronologie wurden frühere Untersuchungen (H. Weinelt) bzw. Äußerungen der Historiker über die Entstehungszeit der nicht genau datierten Texte herangezogen, erst auf Grund der graphemischen Analyse konnte sie aber präzisiert und endgültig festgelegt werden. Dies betrifft v.a. die Reihenfolge der Hss. 9(L) und 10(S), 12(L 1777) und 13(R) sowie die Eingliederung der in Budapest aufbewahrten Abschrift. Im Gegensatz zu dem ungarischen Historiker A. VIZKELETY, nach dem sie kurz nach 1516 (und vor 1540) angefertigt worden sein soll⁸, setzen wir ihre Entstehung in die Zeit um 1550 (mit größter Wahrscheinlichkeit erst nach 1552).

Über die Herkunft bzw. die Ausbildung der Schreiber der edierten Texte ist nur wenig überliefert. Von dem Autor des dem Original zeitlich, sprachlich und stilistisch am nächsten stehenden ältesten Fragments, das ursprünglich mit einer in den Jahren 1460 bis 1462 von derselben Hand in Spišská Sobota niedergeschriebenen Chronik einen gemeinsamen Kodex bildete, sind auf dem Gebiet der Zips bis heute keine weiteren Schriftstücke aufgetaucht. Die Sprache der Handschrift verrät einen gebildeten, grobe mundartliche Züge bzw. Eigenarten der Zipserdeutschen Mundarten meidenden Schreiber. Das gleiche trifft für den Autor der Hs. 4(BB), Georg Albert, zu, der 1527 bis 1538 als Stadtschreiber (Notarius)

in Levoča tätig war und 1538 zusammen mit einem anderen Mitglied des Stadtrates zum Herrscher gesandt wurde.⁹

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts trug der Stadtschreiber von Spišská Nová Ves, Thomas von Schlagendorf genannt, die Willkür in das älteste Stadtbuch der Slowakei (s.o.) ein. Seinem Namen nach (Groß-Schlagendorf = Veľký Slavkov, eine Gemeinde in der Oberzips) handelt es sich bei diesem Autor um einen Einheimischen. Ähnlich kann man beim Schreiber der 1540 beendeten Abschrift von Spišské Podhradie, Stephanus Tschaj, sowie bei dem unbekannten Schreiber der im Protokoll der 13 Zipser Städte enthaltenen Handschrift 3(L 1511) einheimische Herkunft voraussetzen. Alle drei Fassungen weisen starke mundartliche Einflüsse auf. Besonders auffallend ist das für die in der Zips gesprochenen Mundarten charakteristische *tph-* (*tpf-*) für *mhd. ph-* (*nhd. pf-*),¹⁰ das sonst im analysierten Material nicht zu belegen ist.

Die Autoren der Handschriften 6(P - in Levoča angefertigt) und 7(L 1552), Heinrich Gensich und dessen Vater Melchior wurden während der Wirkungszeit des Levočaer Stadtschreibers Daniel Türk als Mitglieder des Stadtrates mit der Anfertigung von offiziellen Schriftstücken beauftragt.¹¹ Von der Hand Melchior Gensichs sollte auch die heute als verschollen geltende, am reichsten ausgestattete Pergamenthandschrift aus dem Jahre 1540 stammen.¹² Der Reihenfolge der Paragraphen in diesen beiden Handschriften entspricht die der Budapester Fassung (die Handschriften 7/L 1552/ und 8/B/ sind darüber hinaus auch sprachlich fast identisch) sowie der beiden Abschriften des 18. Jahrhunderts (12/L 1777/ und 13/R/). Ähnliche Übereinstimmungen (die gleiche Paragraphenfolge, sprachliche Merkmale) weisen auch die Handschriften 9(L) und 10(S) auf; die Schreiber der Hss. 8 bis 13 sind nicht bekannt. Die am Ende der Hs. 10(S) stehende lateinische Bestätigung von Caspar Hain Cassoviensis bezieht sich u.E. auf die Nachträge (§§ 101 bis 105), nicht auf die hundert Paragraphen (Kapitel) des ursprünglichen Rechtsbuches.

Diese erst ab 1545 (Hs. 6) erscheinenden Nachträge aus den Jahren 1505 und 1516 sowie die 21 Ergänzungen der Handschrift 7(L 1552) zeugen davon, daß die Autoren von einzelnen Abschriften bemüht waren, die vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung, des Handels und der handwerklichen Produktion mit der Zeit neu entwickelten Normen in ihren Texten festzuhalten, diese klarer zu formulieren und dem herrschenden Sprachusus anzupassen.

Die meisten Texte (insgesamt neun Handschriften) wurden von I.T. Piirainen im Rahmen seiner mehrwöchigen Studienaufenthalte im Staatlichen Gebietsarchiv (Štátny oblastný archív) in Levoča abgeschrieben; neben der ältesten Hand-

schrift aus Spišská Sobotá, deren Sprache zum Untersuchungsgegenstand ihrer im Jahre 1981 verteidigten Dissertation wurde, hat die Verfasserin die Texte aus Banská Bystrica, Prešov und Stráže für die Edition vorbereitet. Besonders der im Staatlichen Kreisarchiv (Štátny okresný archív) in Banská Bystrica aufbewahrte Kodex stellte die Autoren durch sein eigenartiges Schriftbild vor manches paläographische Problem. Bei dieser mühevollen Kleinarbeit wurden die Originaltexte mit den bestehenden älteren Ausgaben des Rechtsbuches verglichen. Abgesehen von den in Anmerkung 12 angeführten Autoren, die die heute nicht mehr nachprüfbaren Abdrucke der Levočaer Pergamenthandschrift (1540) veröffentlichten, sind bis heute nur zwei weitere, von der älteren Forschung vorbereitete Editionen des Rechtsbuches erschienen. Es hat sich dabei erwiesen, daß sowohl der vom Historiker DEMKÓ 1897 in seiner Geschichte von Levoča parallel mit der erwähnten verlorenen Abschrift herausgegebene Abdruck der ältesten Fassung als auch die Edition des Germanisten Herbert WEINELT (Handschrift 2 im Stadtbuch von Spišská Nová Ves) nicht verlässlich sind; besonders bei K. Demkó wurden vielfache Unstimmigkeiten, Verlesungen und Angleichungen an das neuhochdeutsche Schriftbild festgestellt, die den abgedruckten Text für die Sprachforschung ungeeignet machen.

Im Unterschied dazu waren die Autoren der jetzt erarbeiteten Edition bemüht, eine den Anforderungen der Sprach- und Geschichtswissenschaften entsprechende, buchstabengetreue Wiedergabe der Handschriften vorzulegen. Auch die Interpunktion, die Groß- und Kleinschreibung werden genau wiedergegeben; einige Veränderungen gegenüber dem Original mußten nur aus drucktechnischen Gründen vorgenommen werden (Aufhebung der Unterschiede zwischen verschiedenen *s*-Zeichen, Auflösung der Abkürzungen für Nasalbogen und den *r*-Haken).

Der eigentlichen Edition, die alle z.Z. bekannten Fassungen dieses autonomen Rechtsdenkmals der Forschung zugänglich macht, werden Texte vorangestellt, die zwar einen Begleitcharakter haben, aber als Einführung in die allgemeine und spezielle Problematik für den breiteren Kreis vor allem ausländischer Interessenten von großer Bedeutung, ja sogar unentbehrlich sind. Es handelt sich dabei einerseits um die wichtigsten Realien zur bewegten Geschichte dieses von deutschen Kolonisten stark geprägten Gebietes (I.T. Piirainen), andererseits um Informationen zu seiner Rechtsordnung, die für Jahrhunderte die Grundlage seiner besonderen politisch-wirtschaftlichen Einheit bildete und nicht nur von der deutschen, sondern auch von der ganzen Bevölkerung der Zipser Städte genutzt wurde (M. Paponová). Im weiteren werden einzelne Handschriften beschrieben und die Editionsprinzipien erörtert (I.T. Piirainen).

Den im Mittelpunkt stehenden paläographischen Handschriftenabdrucken folgen das umfangreiche Kapitel zur Sprache der Handschriften (M. Papsonová), das Glossar, in dem rechtsgeschichtliche Termini aus der Willkür unter Berücksichtigung der einschlägigen Wörterbücher sprachlich erläutert werden (I.T. Piirainen), sowie das Literaturverzeichnis mit einer ausführlichen Bibliographie der sprachhistorischen und historiographischen Arbeiten (M. Papsonová, I.T. Piirainen).

Da diese Edition erstmals einen Teil der reichen schriftlichen Produktion aus einem Gebiet vorstellt, das bis jetzt von der neueren Sprachgeschichtsforschung unbeachtet blieb - anders als z.B. in den mittelslowakischen Bergstädten, deren deutsche Schriftdenkmäler außer von Piirainen im Rahmen eines Planes zur Untersuchung des Frühneuhochdeutschen im ehemals groß-ungarischen Raum v.a. von ungarischen Germanisten bearbeitet werden¹³ -, haben die Autoren nach einiger Überlegung beschlossen, im Unterschied zur üblichen Editionspraxis der sprachlichen Analyse mehr Raum zu widmen und auf die Entwicklungstendenzen des Frnhd. in diesem außerhalb der zentralen Sprachlandschaften gelegenen Gebiet eingehender hinzuweisen.

Zwischen der ältesten und der jüngsten der dreizehn überlieferten Fassungen der Willkür liegen über 300 Jahre, die vom sprachgeschichtlichen Aspekt her die wichtigste Entwicklungsetappe auf dem Weg zur Gemeinsprache und zur neuhochdeutschen Schriftsprache darstellen. Die Handschriften reichen vom 15. Jh., das einerseits Altes und Eigenständiges bewahrt, andererseits die wichtigsten phonemischen Erscheinungen des Frnhd. fixiert, über das 16. Jh., das radikale Umbrüche auf der schriftsprachlichen Ebene bringt und die bereits im vorigen Jahrhundert bemerkbaren Vereinheitlichungstendenzen verstärkt, bis hin zum 17. Jh., in dem ein allgemeiner Ausgleich erreicht, und zum 18. Jh., in dem die schriftliche Sprachform von nationaler Geltung herausgebildet wird¹⁴.

Die Ergebnisse der neuesten Untersuchungen von Frnhd. Quellen aus Mähren, der West- und Mittelslowakei (vgl. die Arbeiten von Z. MASÁŘÍK, I.T. PIIRAINEN, S. GÁRDONYI, C.J. HUTTERER, K. MOLLAY) lassen nicht eindeutig erkennen, ob die Sprachinseln eine eigene Schreibsprache ausgebildet haben oder ob sie sich in ihrer schriftlichen Produktion an Vorbilder im eigentlichen muttersprachlichen Gebiet anlehnen. Die Analyse der kontinuierlich überlieferten Texte der Willkür bietet deswegen die Möglichkeit zu beurteilen, inwieweit dies für das Gebiet der Zips gilt; auf der anderen Seite gestattet sie, die verschiedenen Einflüsse der zentralen Sprachlandschaften sowie die Tendenzen zur Vereinheitlichung über 300 Jahre genauer zu verfolgen.

Wir gehen davon aus, daß die Sprache des althergebrachten Gewohnheitsrechts,

das Gesetz und Gerichtswesen, privates und öffentliches Recht in einer eigenartigen Verquickung umfaßte, keine abseitige Sprache einer kleinen Gruppe war; sie war vielmehr ein wichtiger Bereich des allgemeinen Sprachlebens.¹⁵

Demzufolge können die Ergebnisse unserer Einzeldarstellung bis zu einem gewissen Maße für die Schreibsprache des ganzen Gebietes herangezogen werden.

Bei der wiederholten Kopierung des Rechtsbuches unterliegt das inhaltlich Vor-gegebene, Feststehende, Unwandelbare der formelhaften mittelalterlichen Vorlage keinen großen Veränderungen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Schreiber, von seinen spezifischen Mundartbesonderheiten und seiner Ausbildung sowie von verschiedenen orthographischen Traditionen, denen er beim Fehlen einer generellen Norm ausgesetzt wird¹⁶, verändert sich aber mehr oder weniger die Graphemik und Morphemik einzelner Handschriften; eine Entwicklung ist auch im Bereich der Lexik zu beobachten. Da in der Graphemik die wichtigsten Faktoren vorliegen, die die dialektgeographische Einordnung der Texte erlauben bzw. im Falle der Sprachinsel das Verhältnis von Dialektbestandteilen der zentralen Sprachlandschaften feststellen lassen, wird im Rahmen der sprachlichen Analyse das Graphemsystem der Willkür-Handschriften untersucht. Es werden dabei also auch die beiden Abschriften des 18. Jahrhunderts berücksichtigt, deren Entstehung zwar schon in der neuhochdeutschen Sprachperiode liegt, in einer Zeit jedoch, in der es noch keine verbindliche Orthographie gibt.

Ausgangspunkt für die Untersuchung der graphemischen Ebene ist das hypothetische Graphemsystem des Mittelhochdeutschen, mit dem die Grapheme und Graphemvarianten analysierter Handschriften verglichen werden. Die Beobachtungen über die Entwicklung einzelner Grapheme werden zu den Ergebnissen der bisherigen Forschung in Beziehung gesetzt, insbesondere der Arbeiten von W. JUNGANDREAS, V. MOSER, H. PAUL, E. SCHWARZ und H. WEINELT.

Die Analyse erfolgt auf der Basis der ältesten Handschrift, im weiteren werden die graphemischen Erscheinungen aller späteren Abschriften besprochen und dialektgeographisch eingeordnet. Die Entsprechungen der mhd. Grapheme werden bei der Hs. 1(SS) mit Beispielen belegt; diese fehlen zum Teil nur bei den Konsonantenzeichen, die in bestimmten Positionen keine Besonderheiten aufweisen. Um den Rahmen des Kapitels nicht zu sprengen, werden die Belege aus anderen Handschriften v.a. dann angeführt, wenn sie die in der ältesten Fassung nicht auftretenden Erscheinungen betreffen bzw. von ihrem graphemischen Bild abweichen. Auf eine vollständige Darbietung des umfangreichen Belegmaterials, das das Verhältnis von Normalschreibung und Abweichung genau verfolgen ließe, mußte verzichtet werden.

Über die Distribution und Frequenz einzelner Grapheme und Graphemvarianten werden im Kommentar annähernde Angaben (sehr oft, oft, selten, vereinzelt u.ä.) gemacht, lexikalisch gebundene Zeichen sowie Besonderheiten im Bereich der Lexik werden in den meisten Fällen gesondert behandelt.

Die Analyse sollte einzelne Grapheme in ihrer Entwicklung zeigen und es ermöglichen, das Verhältnis der systemhaften, eine gewisse "Norm" anstrebenden Schreibungen zu Abweichungen verschiedener Art festzustellen.

Die Edition, die in der Reihe "Veröffentlichungen des Germanistischen Instituts" der Universität Oulu (Finnland) Anfang 1989 erscheinen soll, verstehen ihre Autoren als einen Beitrag zur Erforschung des Frühneuhochdeutschen außerhalb der zentralen Sprachlandschaften, gleichzeitig als einen wichtigen Schritt zur weiteren Erschließung der deutschsprachigen Denkmäler in der Ostslowakei.

Anmerkungen

- 1 Dazu vgl. die Beiträge des 1. Teiles des Sammelbandes *Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918. K 600. výročiu vydania výsad pre Žilinských Slovákov* (Hg. v. R. Marsina). Martin 1984.
- 2 So der 43bändige "Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis" von G. Fejer (Budapest 1829-1844) und "Codex diplomaticus patrius" (8 Bände) von G. Wenzel. Die bis heute nicht übertriffene Quellenedition zur Geschichte der Zips hat C. Wagner zusammengestellt: *Analecta Scepusii sacri et profani*, I u. II Wien 1774, Bd. III u. IV Bratislava/Košice 1778.
- 3 Marsina, R.: *Codex diplomaticus et epistolaris Slovaciae*, Tomus I. inde ab anno DCCCV usque ad annum MCCXXXV. Bratislava 1971.
- 4 Sedlák, V.: *Regesta diplomatica nec non epistolaria Slovaciae I (1301-1314), II (1315-1323)*. Bratislava 1980, 1987.
- 5 Näheres dazu s. Papsónová, M.: *Ergebnisse, Probleme und Aufgaben bei der Erforschung des Frühneuhochdeutschen in der Slowakei*. In: *Zeitschrift für Germanistik* 2/1987, S. 198-209 (bes. 204 f.), sowie die dort angeführte Literatur.
- 6 Piirainen, I.T.: *Das Stadtrechtbuch von Sillein*. Einleitung, Edition und Glossar (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker). Berlin/New York 1972; ders.: *Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz*. Untersuchungen zum Frnhd. in der Slowakei (Studien zum Frnhd. 4). Heidelberg 1980; ders.: *Das Stadt- und Bergrecht von Kremnica/Kremnitz*. Untersuchungen zum Frnhd. in der Slowakei (Studien zum Frnhd. 7). Heidelberg 1983; ders.: *Das Stadt- und Bergrecht von Banská Štiavnica/Schemnitz*. Untersuchungen zum Frnhd. in der Slowakei (Veröffentlichung des Germanischen Instituts 6). Oulu 1986.
- 7 Papsónová, M.: *Die Zipser Willkür aus Spišská Sobota/Georgenberg*. Untersuchungen zum Laut- und Formenbestand. In: *Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache*, Bd. 5. Leipzig 1985, S. 41-65 (bes. 41-43).
- 8 Vizkelety, A.: *Príspevky k právnym dejinám spišských miest v stredoveku* (Beiträge zur Rechtsgeschichte der Zipser Städte im Mittelalter). In: *Spiš*

3-4. Košice 1973, S. 53-64.

Bal, J./Förster, J./Kauffmann, A.: *Hain Gaspár Löcsei krónikája I-III (Gaspár Hains Chronik von Levoča)*. Levoča 1910-1913, Bd. I, S. 80.

Schwarz, E.: *Sudetendeutsche Sprachräume* (Heft 21 der Schriften der Deutschen Akademie in München, zugleich Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik in Prag). München 1935, S. 117 u. 302; Valiska, J.: *Die zipserdeutsche Mundart von Chmelnica/Hoppgarten*. *Acta Facultatis philosophiae Universitatis Safarikanae Prešovensis*. Bratislava 1967, § 58c; ders.: *Nemecké nárečia horného Spiša. Príspevok k výskumu reliktných nárečí v pokročilom štádiu ich vývoja* (Deutsche Mundarten der Oberzips. Ein Beitrag zur Untersuchung der Reliktmundarten im fortgeschrittenen Stadium ihrer Entwicklung). *Stará Ľubovna* 1982, S. 105-107.

Zifčák, F.: *Kancelária Levoče v 2. polovici 16. storočia* (Die Kanzlei von Levoča in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts). In: *Slovenská archivistika* 2/1976, S. 127-148 (bes. 143 f.).

Demkó, K.: *Löcse története, A "szepesmegyei történelmi társulat"* (Die Geschichte von Levoča). Levoča 1897, S. 17-86; Wagner, C.: *Analecta Scepusii sacri et profani*. Wien 1774, S. 240-261; Michnay, E./Lichner, P.: *Ofner Stadtrecht*. Bratislava 1845, S. 221-235.

Dazu s. Anm. 5, bes. S. 203 f.

Besch, W.: *Sprachlandschaften und Sprachausgleich im 15. Jahrhundert*. Studien zur Erforschung der spätmittelhochdeutschen Schreibdialekte und zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. München 1967; Piirainen, I.T.: *Die Diagonalgliederung des Frühneuhochdeutschen*. In: *Sprachgeschichte*. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, Hg. v. W. Besch, O. Reichmann, S. Sonderegger. Zweiter Halbband. Berlin/New York 1985, S. 1368-1379; Schmidt, W.: *Geschichte der deutschen Sprache*. Berlin 1984, S. 119-129.

Große, R.: *Zur sprachgeschichtlichen Untersuchung der spätmittelalterlichen deutschen Rechtsdenkmäler*. In: *Forschungen und Fortschritte*. (38. Jg.) Berlin 1964, S.

Guchmann, M. Mirra: *Der Weg zur deutschen Nationalsprache*, Teil 1 (Veröffentlichung des Instituts für deutsche Sprache und Literatur 1). Berlin 1964, S. 27-44.